

Haushaltsplan der Gemeinde Höfen an der Enz 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 die Haushaltssatzung und damit den Haushaltsplan der Gemeinde beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2023 über die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 wird nachstehend durch den Abdruck des vollen Wortlauts öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan 2023 in der Zeit vom 03.03.2023 bis einschließlich 14.03.2023 während der üblichen Dienststunden bei der Finanzverwaltung im Rathaus Höfen, Zimmer 205 zur Einsicht aus.

Bürgermeisteramt

Haushaltssatzung

der Gemeinde Höfen an der Enz für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Februar 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.171.900 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.600.700 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 428.800 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-428.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.053.200 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.993.200 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	60.000 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	603.100 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	549.600 €

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	53.500 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	113.500 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	60.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-60.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	53.500 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **3.800.000 Euro**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **650.000 Euro**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Grundsteuer | 1.750 v.H. |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 480 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Höfen an der Enz, den 27.02.2023

gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister